

SOFTWARE WARTUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen: Kunde

nachstehend „KUNDE“ genannt – und:

Computer Anwendungen Muigg
Kranewitterstraße 12 G
6020 Innsbruck

nachstehend „CAM“ genannt

I. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung des Programmpaketes „Software“.

II. System - Manager

Der Auftraggeber bestellt als Ansprechpartner für die zu pflegende Software einen System-Manager und/oder einen Applikations-Software-Manager sowie einen Stellvertreter (=System-Manager), die alle an den vom Softwarehersteller hierfür vorgesehenen Schulungskursen teilgenommen haben oder vergleichbare Kenntnisse besitzen. Der System-Manager ist berechtigt, telefonische Unterstützung durch Computer Anwendungen Muigg in Anspruch zu nehmen. Wird ein Ansprechpartner abberufen oder wird ein anderer bestellt, so teilt der Auftraggeber dies Computer Anwendungen Muigg unverzüglich mit (Name, Adresse und Telefonnummer). Sollte bei dem Auftraggeber kein Ansprechpartner (mehr) zur Verfügung stehen, ist Computer Anwendungen Muigg berechtigt, die Wartungsvereinbarung fristlos zu kündigen.

III. Weitere Anrufer

Der Auftraggeber kann neben dem System-Manager weitere qualifizierte Mitarbeiter bevollmächtigen, die telefonische Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Diese Anrufer müssen jedoch an den vom Softwarehersteller hierfür vorgesehenen Schulungskursen teilgenommen haben oder vergleichbare Kenntnisse besitzen.

Soweit es sich nicht nur um eine unerhebliche Abweichung von den von Computer Anwendungen Muigg veröffentlichten Spezifikationen handelt, wird CAM die Software einschließlich der Handbücher und der zugehörigen Dokumentation überarbeiten, die Lösung in einer aktualisierten Version der Software einarbeiten und per Internet zur Verfügung stellen.

IV. Leistungsumfang der Software Wartung

1. Telefonische Unterstützung

CAM erteilt unverbindliche telefonischen Auskünfte im Zusammenhang mit der in Punkt I) angeführten Software, unabhängig davon, ob der Gegenstand der Anfrage Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind.

Der Telefon-Support kann innerhalb der Geschäftszeiten, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 17.00 und Freitag von 8.00 – 12.30 in Anspruch genommen werden.

Die Reaktionszeit für die telefonische Unterstützung beträgt ½ Tag.

2. Software Fehlermeldungen

Treten beim Auftraggeber Software-Probleme auf, zu denen keine Lösungen oder Übergangslösungen veröffentlicht sind und können die Probleme auch nicht durch telefonische Unterstützung gelöst werden, so kann der System-Manager eine Fehlermeldung an Computer Anwendungen Muigg richten. Zweck dieser Fehlermeldung ist es, einen Fehler in der unter diesen Vertrag fallenden Software aufzuzeigen nachvollziehbar zu machen.

Die Mitteilung von Fehlermeldungen erfolgt in der Regel per email an die Adresse p.muigg@muigg.com. Die Fehlermeldung muss so formuliert sein, dass es möglich ist, das Problem bei CAM nachvollziehen zu können und muss gegebenenfalls auch die entsprechenden Dateien beinhalten, die eine Nachvollziehung des Problems ermöglichen (z.B. die DWG-Datei, in der das Problem auftritt).

3. Lieferung von Updates

Die Lieferung des jeweils neuesten Standes für das im Punkt I) angeführte Programmes. Dies umfasst sowohl sogenannte "Maintenance - Updates", d.h. Verbesserungen bzw. Fehlerbehebungen

innerhalb einer Version und die Bereithaltung der jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Programmbeschreibungen als auch Updates, die sich aufgrund von Updates der Basis – Software (Autodesk Architectural Desktop) ergeben. Es wird davon ausgegangen, dass es pro Jahr ein Update von Autodesk Architectural Desktop und AutoCAD gibt.

Die Lieferung von Updates erfolgt durch Bereitstellung des jeweils letzten Standes der Software auf der Homepage vom CAM, der URL für das Programm wird von CAM jeweils mitgeteilt.

V. Leistungen, die in diesem Software-Wartungsvertrag nicht enthalten sind

Organisations- und Programmierleistungen, die durch Hardware- und/oder Softwareänderungen bedingt werden.

Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften.

Die Fahrtzeiten und Reisespesen für alle unter Punkt 2 angeführten Leistungen.

Die Kosten für Programm-Updates für Standardsoftware, die für den Betrieb o.a. Programmpakete erforderlich ist.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise für die Programmpakete pro Jahr: € xxx, zuzüglich einer etwaigen MWSt. Die Abrechnung erfolgt jährlich im voraus und wird mit der Zustellung der diesbezüglichen Rechnung an den Kunden fällig. Als Vertragsbeginn wird der ---- vereinbart.

Für alle unter Punkt 2 angeführten Leistungen werden anfallende Fahrtzeiten und Reisespesen lt. gültiger Preisliste von CAM in Rechnung gestellt und sind ebenso mit Zustellung der diesbezüglichen Rechnung an den Kunden fällig.

VII. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt Computer Anwendungen Muigg alle Unterlagen, die zur Durchführung der Dienstleistungen notwendig sind, auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung.

Während der Ferndiagnose steht Computer Anwendungen Muigg ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

VIII. Minimalkonfiguration

Die Software-Wartung setzt voraus, dass Eingabe- und Ausgabegeräte beim Auftraggeber zur Verfügung stehen, die die Verwendung von Standard-Diagnoseprogrammen und Testhilfen des Softwareherstellers gestatten.

IX. Rechte an Software und Dokumentationen

Aus den Software-Ergänzungen sowie Dokumentationen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen dieser Vereinbarung geliefert werden, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht zum internen Gebrauch für den Computer eingeräumt, zu dem diese Ergänzungen, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen geliefert worden sind. Alle sonstigen Rechte an den Software-Ergänzungen, Dokumentationen usw. einschließlich der Kopien bleiben bei Computer Anwendungen Muigg. Der Auftraggeber darf diese Ergänzungen, Dokumentationen usw. Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Softwareherstellers nicht zugänglich machen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Kopien lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche anzufertigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf allen von ihm erstellten Kopien folgenden Urheberrechtsvermerk anzubringen.

- Computer Anwendungen Muigg. Alle Rechte vorbehalten.
- Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit Genehmigung von Computer Anwendungen Muigg zulässig.

Der Auftraggeber ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Softwareherstellers berechtigt, die vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte an einen Dritten zu übertragen. Auf Anforderungen von Computer Anwendungen Muigg schickt der Auftraggeber Kopien von seinen Vereinbarungen mit Dritten an Computer Anwendungen Muigg.

X. Benutzungsrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt Computer Anwendungen Muigg von Ansprüchen Dritter frei, die darauf zurückzuführen sind, dass die Geräte entweder nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen oder nicht von ihm gemietet sind oder der Auftraggeber nicht sonstige zu deren Benutzung berechtigt ist.

XI. Gewährleistung und Haftung

CAM behebt binnen angemessener Frist im Rahmen dieses Vertrages kostenlos Programmfehler an von den CAM gewarteten Programmpaketen, die der Kunde CAM schriftlich (per email) und in nachvollziehbarer Form mitteilt. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass Fehler nur dann beseitigt werden können, wenn sie auf einem Rechner von CAM nachvollziehbar sind.

Wenn wiederholte Nachbesserungsversuche der CAM erfolglos sind oder wenn CAM keine neuere Programmversion, kann der Kunde den Softwarebetreuungs- und Wartungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort kündigen.

Weitergehende oder andere Ansprüche der Kunden gegen CAM sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden von den Mitarbeitern der CAM vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

Die Haftung für die Wiederbeschaffung von Daten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Computer Anwendungen Muigg deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

XII. Laufzeit und Kündigung

Der Software Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Sofern der Vertrag nicht 1 Monat vor Ablauf von einem der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Im Falle des Zahlungsverzuges von mehr als 30 Tagen (vgl.Ziffer VIII) ist Computer Anwendungen Muigg berechtigt, wahlweise

- a) zum Ende des noch zu bezahlenden Zahlungsintervalls zu kündigen.
oder
- b) das Zahlungsziel dergestalt zu ändern, dass die Zahlung für das laufende Zahlungsintervall und des nächsten Zahlungsintervalls sofort fällig wird.

Im Falle der Ablehnung dieses geänderten Zahlungszieles sowie im Falle des Verzuges für 2 aufeinanderfolgende Zahlungsintervalle ist Computer Anwendungen Muigg berechtigt, fristlos zu kündigen.

XIII. Sonstiges

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte dürfen vom Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Computer Anwendungen Muigg abgetreten werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich etwaiger Zusicherungen von Computer Anwendungen Muigg – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dieser Vertrag gibt den Willen der Vertragspartner vollständig wieder, mündliche und schriftliche Nebenabreden sind, nicht getroffen worden.

Der Auftraggeber darf kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es sich nicht um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt. Er darf nicht mit Forderungen aufrechnen die von Computer Anwendungen Muigg nicht schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Gerichtsstand für alle vertraglichen und alle anderen mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Innsbruck, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. Computer Anwendungen Muigg ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht geltend zu machen.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen tritt die gesetzliche Regelung.

Computer Anwendungen Muigg

Kunde

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel